

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/CE/2018/1

27. März 2018

Original: Deutsch

RID: 55. Tagung des RID-Fachausschusses

(Bern, 30. Mai 2018)

Thema: Anpassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses

Antrag des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Berücksichtigung der neuen Arbeitsweise des

RID-Fachausschusses und seiner ständigen Ar-

beitsgruppe in der Geschäftsordnung

Zu treffende Entscheidung: Anpassung der Geschäftsordnung des RID-

Fachausschusses

Damit zusammenhängende Dokumente: Von der 42. Tagung des RID-Fachausschusses

(Madrid, 21. bis 25. November 2005) verabschiedete und am 1. Juli 2006 in Kraft gesetzte Geschäftsordnung (Dokument A 81-03/501.

2006/Add.3)

Einleitung

 Die von der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) verabschiedete Geschäftsordnung (siehe Dokument A 81-03/501.2006/Add.3) wurde am 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

- 2. Bei der 51. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 30. und 31. Mai 2012) wurde die Arbeitsweise des RID-Fachausschusses grundlegend geändert, um eine EU-interne Koordinierung der Sitzungen des RID-Fachausschusses zu ermöglichen. Es wurde vereinbart, Sitzungen des RID-Fachausschusses jeweils nur am Ende eines Bienniums (im Monat Mai der geraden Jahre) durchzuführen und die übrigen jährlichen Sitzungen in Form von Arbeitsgruppen im Sinne von Artikel 22 § 1 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses durchzuführen (siehe OTIF/RID/CE/2012-A Absätze 46 bis 48).
- 3. Eine Bewertung des Erfolgs dieser neuen Arbeitsweise am Ende des Bienniums 2013/2014, wie sie in Absatz 48 des Berichts OTIF/RID/CE/2012-A vorgesehen war, hat nicht stattgefunden. Da aber bereits die Änderungen 2015 und die Änderungen 2017 nach diesem neuen Verfahren erfolgreich durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich die neue Arbeitsweise bewährt hat.
- 4. Allerdings wurde festgestellt, dass ein Schwachpunkt dieser neuen Arbeitsweise darin besteht, dass Entscheidungen des RID-Fachausschusses, die nicht unter die Verabschiedung von Änderungen zu den Vorschriften des RID fallen, verzögert werden können.
- 5. Dieses Problem ist erstmals in Zusammenhang mit der Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsgruppe aus Sachverständigen zur Umsetzung der im Bericht der RID/ATMF-Arbeitsgruppe beschriebenen Verfahren aufgetreten (siehe OTIF/RID/CE/GTP/2017-A Absätze 60 und 61), da die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses gemäß Artikel 22 § 1 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses nur Beschlüsse des RID-Fachausschusses vorbereiten darf, nicht jedoch ermächtigt ist, weitere Arbeitsgruppen einzurichten.
- Um derartige Probleme in Zukunft zu vermeiden und um die Geschäftsordnung in weiteren Punkten an die Gegebenheiten anzupassen, schlägt das Sekretariat verschiedene Änderungen zur Geschäftsordnung vor.

Anträge

7. Zusammenfassung der Artikel 3 und 4 zu einem einzigen Artikel:

"Artikel 3 Vertreter

- § 1 Jeder Mitgliedstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Wenn ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehrere Vertreter bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter zu bezeichnen, der das Stimmrecht ausübt.
- § 2 Die Angaben zu den Vertretern werden von jedem Mitgliedstaat dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt.
- § 3 Die Europäische Gemeinschaft wird durch die Europäische Kommission vertreten, die ihrerseits aus Gründen des technischen Fachwissens in der Regel den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Mandat erteilt, sie zu vertreten. Die Europäische Gemeinschaft kann jedoch jederzeit das in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens vorgesehene Recht ausüben, das einem Drittel der im Fachausschuss vertretenen Mitgliedstaaten das Recht einräumt zu beantragen, dass ein dem Fachausschuss unterbreiteter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- § 3 Ein Mitgliedstaat kann sich durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, er gibt hiervon dem Generalsekretär schriftlich Kenntnis.

§ 4 Ein Mitgliedstaat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Mitgliedstaaten vertreten."

Begründung:

Die §§ 1 und 2 wurden unverändert aus dem bisherigen Artikel 3, die §§ 3 und 4 unverändert aus dem bisherigen Artikel 4 übernommen.

Der § 3 sollte entfallen, da in der Geschäftsordnung allgemein auf regionale Organisationen und nicht auf eine bestimmte regionale Organisation Bezug genommen werden sollte. Die im bisherigen § 3 abgebildete Bestimmung betrifft das Innenverhältnis der Europäischen Union und seiner Mitgliedstaaten und fällt damit nicht unter den Regelungsinhalt der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses.

Die Besonderheiten regionaler Organisationen werden im neuen Artikel 4 (Stimmrecht) unter § 2 berücksichtigt.

8. Aufnahme eines neuen Artikels 4 Stimmrecht:

"<u>Artikel 4</u> Stimmrecht

- § 1 Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7, 38 § 3 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme;
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen."

Begründung:

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen, um in Zusammenhang mit Artikel 20 (Quorum) besser verweisen zu können.

- § 1 wurde mit kleineren Änderungen aus dem bisherigen Artikel 21 § 1 Buchstabe a) übernommen. § 2 wurde neu aufgenommen, um das Stimmrecht regionaler Organisationen abzubilden. Diese Bestimmung findet sich mit einem ähnlichen Wortlaut auch in den Geschäftsordnungen des Revisionsausschusses und in der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen.
- 9. Anpassung des Artikels 20 (Quorum):

Artikel 20 Quorum

§ 1 Gemäß den Artikel<u>n 13 § 3 und</u> 18 § 2 des Übereinkommens ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 <u>über ein Stimmrecht verfügen</u>, entweder anwesend oder gemäß Artikel 43 vertreten sind.

§ 2 Gemäß Artikel 13 § 3 des Übereinkommens werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit Mitgliedstaaten, die kein Stimmrecht haben (siehe Artikel 14 § 5 des Übereinkommens) oder deren Stimmrecht ausgesetzt ist (siehe Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens), nicht berücksichtigt. Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.

Begründung:

Aufnahme eines Verweises auf den neuen Artikel 4 (Stimmrecht). Dies bedeutet in der Praxis, dass das Quorum auch dann erreicht ist, wenn ein Vertreter einer regionalen Organisation anwesend ist und dieser das Stimmrecht der Mitglieder dieser Organisation ausübt.

10. Anpassung des Artikels 21 (Allgemeine Abstimmungsregeln):

"Artikel 21 Abstimmungsregeln

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
 - a) vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens sowie in Artikel 38 § 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 § 3 verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme vorbehaltlich des Artikels 4 verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme;
 - b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
 - c) Mitgliedstaaten, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.
- § 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem Mitgliedstaat steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten statt. Das Abstimmungsverhalten eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaates wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.
- § 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitgliedstaaten des Fachausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:
 - a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
 - b) alle Mitgliedstaaten werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;

- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
- die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
- e) der Eingang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;
- h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedstaaten mitgeteilt."

Begründung:

Da der Inhalt von § 1 a) unverändert in den neuen Artikel 4 überführt wurde, kann der Text nun kürzer gefasst werden.

Das schriftliche Abstimmungsverfahren wird wegen des langen Zeitraums zwischen zwei Tagungen des RID-Fachausschusses als dringend notwendig angesehen. Nahezu wortgleiche Regelungen finden sich in den Geschäftsordnungen des Revisionsausschusses und des Ausschusses für technische Fragen.

11. Anpassung des Artikels 22 (Arbeitsgruppen):

"Artikel 22 Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen

- § 1 Die Beschlüsse des Fachausschusses werden von der Ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet.
- § 2 Zur Vorbereitung der Beschlüsse oder Beratung einzelner Fragestellungen kann der Fachausschuss <u>oder die Ständige Arbeitsgruppe erforderlichenfalls</u> eine oder mehrere ständige oder zeitweise <u>eigene zeitweilige</u> Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.
- § 3 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der <u>Ständigen</u> Arbeitsgruppe und der zeitweiligen Arbeitsgruppen in der Regel sinngemäß angewendet."

Begründung:

Abbildung der tatsächlichen Arbeitsweise des RID-Fachausschusses und seiner Ständigen Arbeitsgruppe und Ermächtigung der Ständigen Arbeitsgruppe weitere Arbeitsgruppen einzurichten.
